S 31 R 36/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 R 36/11
Datum	08.08.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 R 283/17
Datum	18.11.2020

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 8. August 2017 abgeÃ¤ndert: Der Bescheid der Beklagten vom 6. Juli 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2010 wird nur insoweit aufgehoben, als er die KlÃ¤gerin zu einer Ã¼ber den Betrag von 102,26 EUR hinausgehenden Erstattung verpflichtet.

II. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

III. Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens zu acht Neuntel in beiden Instanzen.

IV. Die Revision wird fÃ¼r die KlÃ¤gerin zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung Ã¼berzahlter Rentenleistungen in HÃ¶he von 961,68 EUR streitig.

Die KlÃ¤gerin ist die Tochter der 1933 geborenen Versicherten E. E. (geb. F.), die

von der Beklagten zuletzt Regelaltersrente aus eigener Versicherung und Witwenrente aus der Versicherung des G. E. erhielt. Beide Renten wurden auf das Konto der Versicherten Nr. xxx1 bei der H-Stadter Sparkasse Ã¼berwiesen.

Ausweislich der aktenkundigen griechischen Sterbeurkunde verstarb die Versicherte am xx. Dezember 2009 in Griechenland, wovon die Beklagte am 4. Januar 2010 telefonisch unterrichtet wurde. FÃ¼r die Monate Januar bis MÃ¤rz 2010 zahlte die Beklagte Rentenleistungen (Altersrente) von insgesamt 1.486,38 EUR auf das Konto der Versicherten (ZahlungseingÃ¤nge am 30. Dezember 2009, 29. Januar 2010 und 26. Februar 2010 in HÃ¶he von jeweils 495,46 EUR). Die Witwenrente fÃ¼r Januar 2010 in HÃ¶he von 519,06 EUR ging am 30. Dezember 2009 auf dem Konto der Versicherten ein. Auf das entsprechende RÃ¼ckforderungsersuchen teilte die H-Stadter Sparkasse am 17. MÃ¤rz 2010 unter Auflistung der Kontobewegungen in der Zeit vom 30. Dezember 2009 bis 1. MÃ¤rz 2010 mit, fÃ¼r eine komplette RÃ¼ckzahlung reiche das Guthaben nicht aus. Es stehe lediglich ein Betrag in HÃ¶he von 992,12 EUR zur VerfÃ¼gung. Diesen Betrag Ã¼berwies die H-Stadter Sparkasse an die Beklagte zurÃ¼ck. Aus den aufgelisteten Kontobewegungen ergaben sich unter anderem Abhebungen am Geldautomaten mit der Karte der Versicherten in HÃ¶he von 505,00 EUR am 4. Januar 2010 und 405,00 EUR am 5. Januar 2010. Im Ãbrigen teilte die H-Stadter Sparkasse mit, verfÃ¼gungsberechtigt Ã¼ber das Konto sei die KlÃ¤gerin. Aufgrund der Ã¼berzahlten Witwenrente hatte der Renten-Service der Deutschen Post AG bereits im Januar 2010 ein RÃ¼ckforderungsersuchen an die H-Stadter Sparkasse gerichtet, das diese mit Datum vom 22. Januar 2010 dahingehend beantwortete, die Kontodeckung reiche nicht aus und es kÃ¶nne lediglich ein Betrag von 40,91 EUR zurÃ¼ckgezahlt werden. Ãber kontoverfÃ¼gungsberechtigte Personen machte die H-Stadter Sparkasse keine Angaben.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2010 forderte die Beklagte die KlÃ¤gerin zur Erstattung eines Betrages von 961,68 EUR auf und teilte mit, die Rente sei bis zum 31. MÃ¤rz 2010 gezahlt worden, obwohl diese zum 31. Dezember 2009 hÃ¤tte wegfallen mÃ¼ssen. An Versichertenrente sei ein Gesamtbetrag von 1.486,38 EUR geleistet worden. AbzÃ¼glich des zurÃ¼ckgeflossenen Betrages von 992,12 EUR sowie abzÃ¼glich der Beitragsanteile zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung in HÃ¶he von 4,20 EUR und 1,04 EUR verbleibe ein Betrag von 489,02 EUR. Die Witwenrente sei fÃ¼r den Monat Januar 2010 in HÃ¶he von 519,06 EUR Ã¼berzahlt worden. AbzÃ¼glich eines zurÃ¼ckgeflossenen Betrages von 40,91 EUR sowie der Beitragsanteile zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung in HÃ¶he von 4,40 EUR und 1,09 EUR ergebe sich ein Erstattungsbetrag von 472,66 EUR. Zusammen mit der Ã¼berzahlten Versichertenrente errechne sich ein Gesamtbetrag von 961,68 EUR. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte gestÃ¼tzt auf Â§ 118 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) aus, nach den getroffenen Feststellungen habe die KlÃ¤gerin die Ã¼berzahlten RentenbetrÃ¤ge in Empfang genommen bzw. Ã¼ber sie verfÃ¼gt.

Einen gleichlautenden Bescheid erlieÃ die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin unter dem 6. Juli 2010. Zur BegrÃ¼ndung verwies sie erneut darauf, die KlÃ¤gerin habe die Ã¼berzahlten RentenbetrÃ¤ge in Empfang genommen bzw. Ã¼ber sie

verfÃ¼gt. AuÃ□erdem sei sie Erbin der Verstorbenen.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch am 14. Juli 2010 und machte geltend, sie weise die Erstattungsforderung zurÃ¼ck und erklÃ¤re eidesstattlich, dass sie den geforderten Betrag nicht in Empfang genommen habe. Sie habe keinerlei Zugang und Berechtigung bzw. Kontovollmacht gehabt, dieses Geld vom Konto ihrer verstorbenen Mutter abzuheben. AuÃ□erdem sei das Geld in Griechenland von der Bank abgehoben worden und zu dieser Zeit habe sie sich nicht dort aufgehalten. Vielmehr habe ihr in Griechenland wohnender Stiefbruder, J. E., den Betrag von 961,68 EUR von der Bank abgehoben. Die Beklagte mÃ¶ge sich an ihn wenden.

Die Beklagte teilte daraufhin der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 26. Juli 2010 mit, sie werde sich nunmehr zunÃ¤chst an Herrn J. E. wenden. Sofern dieser die Schuld begleiche, entfalle ihre Erstattungspflicht. Nach AnhÃ¶rung mit Schreiben vom selben Tag forderte die Beklagte mit nachfolgendem Bescheid vom 22. September 2010 den Bruder der KlÃ¤gerin zur Zahlung des Betrages von 961,68 EUR auf. Dieser verwies mit Schreiben vom 28. September 2010 darauf, es liege ein MissverstÃ¤ndnis vor. Er habe nicht gewusst, dass seine Mutter die Rente im Voraus erhalten habe, sonst hÃ¤tte er die Ã□berzahlung nicht in Empfang genommen. Er sei selbstverstÃ¤ndlich bereit, den Betrag von 961,68 EUR zurÃ¼ckzuzahlen. Dies sei ihm allerdings aktuell finanziell nicht mÃ¶glich, da er ohne Einkommen sei. Die Beklagte forderte daraufhin Herrn J. E. mit Schreiben vom 4. Oktober 2010 auf, einen angemessenen Ratenzahlungsvorschlag zu unterbreiten. Hierauf antwortete Herr E. mit Schreiben vom 19. Oktober 2010 dahingehend, er sei arbeitslos und habe auch sonst kein Einkommen, sodass er keinen Ratenzahlungsvorschlag unterbreiten kÃ¶nne.

Durch Widerspruchsbescheid 17. Dezember 2010 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie im Wesentlichen aus, die Rente habe der Versicherten nur bis zum Ablauf des Kalendermonats Dezember 2009 zugestanden. GemÃ¤Ã□ Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI seien unter anderem Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen hÃ¤tten, als VerfÃ¼gende dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung zur Erstattung verpflichtet. Nach der Aktenlage sei eindeutig, dass die KlÃ¤gerin verfÃ¼gungsberechtigt Ã¼ber das Konto der verstorbenen Versicherten gewesen sei. Sie habe als VerfÃ¼gende zugelassen, dass von einem Geldausgabeautomaten mit der Karte ihrer Mutter abgehoben worden sei. Dementsprechend sei sie zur Erstattung verpflichtet. DarÃ¼ber hinaus sei die KlÃ¤gerin Erbin, zumindest habe sie keine Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgehe, dass sie keine Erbin sei. Dies habe sie auch nicht geltend gemacht. Als Erbin hafte sie als Gesamtschuldnerin. Rechtsgrundlage fÃ¼r die Pflicht zur Erstattung sei Â§ 50 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGB X), wonach unter anderem Â§ 45 SGB X entsprechend gelte. In Anwendung von Â§ 45 Abs. 2 SGB X kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin nicht auf einen Vertrauensschutz berufen, da dem Erben regelmÃ¤Ã□ig bekannt sei, dass mit dem Tod des Rentners fÃ¼r den Folgemonat

kein Rentenanspruch mehr bestehe und dass die ohne Rechtsgrund erfolgte Rentenzahlung zurÃ¼ckgefordert werde. Im Rahmen des begrenzt auszuÃ¼benden Ermessens sei berÃ¼cksichtigt worden, dass die KlÃ¤gerin den Ã¼berzahlten Betrag nicht in Empfang genommen habe, der Bruder angegeben habe, dass er nicht in der Lage sei, den Ã¼berzahlten Betrag zurÃ¼ckzuzahlen, die KlÃ¤gerin sowohl als VerfÃ¼gende wie auch als Erbin gesamtschuldnerisch zur RÃ¼ckzahlung verpflichtet sei und es der Versichertengemeinschaft nicht zuzumuten sei, fÃ¼r den Ã¼berzahlten Betrag zu haften. Aus allem ergebe sich, dass die KlÃ¤gerin verpflichtet sei, den Betrag von 961,68 EUR zu erstatten.

Mit der am 13. Januar 2011 zum Sozialgericht Frankfurt am Main erhobenen Klage hat sich die KlÃ¤gerin erneut gegen die Erstattungsforderung gewandt und ausgefÃ¼hrt, die Beklagte habe mit dem angefochtenen Bescheid zutreffend festgestellt, dass sie Ã¼ber die streitgegenstÃ¤ndlichen BetrÃ¤ge nicht verfÃ¼gt habe. Dementsprechend komme ein Anspruch nach Â§ 118 Abs. 4 SGB VI nicht in Betracht. Auch eine Erbenhaftung bestehe nicht, denn die streitgegenstÃ¤ndlichen BetrÃ¤ge fielen nicht in die Erbschaft und kÃ¶nnten deshalb auch nicht von dem Erben zurÃ¼ckgefordert werden. Es hÃ¤tten auch keine Ãberzahlungen zu Lebzeiten der Versicherten bestanden, sodass entsprechende RÃ¼ckforderungsansprÃ¼che nicht hÃ¤tten vererbt werden kÃ¶nnen. Im Ãbrigen sei darauf hinzuweisen, dass sie zu keinem Zeitpunkt verfÃ¼gungsberechtigt gewesen sei. Insoweit mÃ¼sse auf die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse abgestellt werden. Danach habe die Bankvollmacht nur dem Zweck gedient, von einem Sparbuch im ausdrÃ¼cklichen Auftrag der Versicherten gelegentlich Gelder abzuheben, um diese dann auf das Girokonto einzuzahlen, damit die Versicherte hierÃ¼ber habe verfÃ¼gen kÃ¶nnen. Etwaige VerfÃ¼gungen auf dem Girokonto habe sie zu keinem Zeitpunkt vornehmen dÃ¼rfen. Insoweit seien die VerhÃ¤ltnisse im InnenverhÃ¤ltnis zwischen der Versicherten und ihr maÃgeblich und nicht der Umfang der Vollmacht gegenÃ¼ber der kontofÃ¼hrenden Bank. Auf Nachfrage des Sozialgerichts teilte die KlÃ¤gerin mit, sie habe am Todestag durch einen Anruf aus Griechenland erfahren, dass ihre dort wohnende Mutter verstorben sei. Ãber deren finanzielle Belange sei ihr nichts bekannt gewesen. Die BankgeschÃ¤fte habe ihr Bruder, J. E., der ebenfalls Mitglied der Erbengemeinschaft sei, getÃ¤tigt. Eine Erbenhaftung komme nicht in Betracht, hierbei berief sich die KlÃ¤gerin auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 (B 5 R 25/13 R).

DemgegenÃ¼ber hat die Beklagte unter Bezugnahme auf den rechtlichen Hinweis des Sozialgerichts vom 1. Februar 2016 ihre Auffassung verteidigt, dass die KlÃ¤gerin auch als Erbin hafte, wie sich dies aus Â§ 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI ergebe. Dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 komme Ã¼ber den Einzelfall hinaus keine Wirkung zu. Die darin vertretene Auffassung widerspreche dem Willen des Gesetzgebers. Im Ãbrigen hat sie an ihrer Auffassung festgehalten, dass die KlÃ¤gerin auch als VerfÃ¼gungsberechtigte gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI hafte, weil sie sich nicht darauf hÃ¤tte verlassen dÃ¼rfen, dass ihr Bruder die Angelegenheiten ordnungsgemÃ¤Ã regele. Aufgrund ihrer VerfÃ¼gungsberechtigung hÃ¤tte sie selbst dafÃ¼r Sorge tragen mÃ¼ssen, dass gegebenenfalls nach dem Tod zu Unrecht eingegangene Leistungen zurÃ¼ckgezahlt werden kÃ¶nnten.

Das Sozialgericht hat durch Gerichtsbescheid vom 8. August 2017 der Klage stattgegeben und den Bescheid der Beklagten vom 6. Juli 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2010 aufgehoben. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, soweit die Beklagte die KlÃ¤gerin nach Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI als VerfÃ¼gende in Anspruch genommen habe, weil sie die VerfÃ¼gung durch ihren Bruder zugelassen habe und sie verfÃ¼gungsberechtigt Ã¼ber das Konto gewesen sei, sei dem nicht zu folgen. Die KlÃ¤gerin habe nicht aktiv selbst Ã¼ber die Ã¼berzahlte Rente verfÃ¼gt. Eine Haftung aus dem Zulassen eines bankÃ¼blichen GeschÃ¤fts erfordere ein pflichtwidriges Unterlassen. Erforderlich seien gebotene, aber pflichtwidrig unterlassene Handlungen, durch die VerfÃ¼gungen Dritter Ã¼ber das Konto hÃ¤tten verhindert werden kÃ¶nnen, wie zum Beispiel im Falle der Sperrung des Kontos. Ein derartiges pflichtwidriges Verhalten der KlÃ¤gerin liege jedoch nicht vor. Die Beklagte habe keine Anhaltspunkte vorgetragen und aus der Akte seien solche auch nicht ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin sich nicht auf eine Regelung der Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch ihren Bruder hÃ¤tte verlassen dÃ¼rfen. Vielmehr habe fÃ¼r die KlÃ¤gerin keinerlei Anlass zur Besorgnis bestanden, dass der Bruder von der Ã¼berzahlten Rente Geld abheben werde. Dementsprechend kÃ¶nne die nicht erfolgte Sperrung des Kontos auch nicht als pflichtwidriges Unterlassen angesehen werden. Eine Erbenhaftung entfalle ebenfalls, da nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Hinweis auf das Urteil vom 3. April 2014 a.a.O.) Leistungen nur von demjenigen zurÃ¼ckgefordert werden kÃ¶nnten, der sie zu Unrecht erhalten habe. Hier habe nicht die KlÃ¤gerin, sondern deren Bruder die Ã¼berzahlten Rentenleistungen erhalten.

Gegen den der Beklagten am 9. August 2017 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich ihre am 16. August 2017 zum Hessischen Landessozialgericht eingelegte Berufung. Sie hÃ¤lt an ihrer Auffassung fest, dass ein Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin aufgrund von Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI bestehe, weil sie insoweit als VerfÃ¼gende anzusehen sei. Die KlÃ¤gerin sei Ã¼ber das Bankkonto, auf das die Ã¼berzahlten Rentenleistungen geflossen seien, verfÃ¼gungsberechtigt gewesen. Auch wenn sie die Ã¼berzahlten Rentenleistungen nicht erhalten habe, sei sie doch als VerfÃ¼gende im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift anzusehen. Soweit dies allein noch nicht fÃ¼r eine Inanspruchnahme ausreiche, mÃ¼sse jedoch berÃ¼cksichtigt werden, dass die KlÃ¤gerin durch pflichtwidriges Unterlassen bewirkt habe, dass Gelder vom Bankkonto abgeflossen seien. Die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts, es habe keinen begrÃ¼ndeten Anlass gegeben, sich um das Bankkonto zu kÃ¼mmern, Ã¼berzeugten nicht, auch wenn der Bruder als vertrauenswÃ¼rdig anzusehen sei. Aus der Auskunft der H-Stadter Sparkasse vom 17. MÃ¤rz 2010 ergebe sich, dass noch nach dem Todeszeitpunkt der Verstorbenen, am xx. Dezember 2009, ein Dauerauftrag zu Lasten des Kontos ausgefÃ¼hrt worden sei, welchen die KlÃ¤gerin hÃ¶chstpersÃ¶nlich in Auftrag gegeben habe. Sie habe mithin ZugriffsmÃ¶glichkeiten auf das Konto gehabt und diese auch genutzt, sodass der KlÃ¤gerin ihre besondere Verantwortlichkeit fÃ¼r das Konto klar gewesen sein mÃ¼sse. Deshalb habe sie sich nicht auf ihren Bruder verlassen dÃ¼rfen.

Die Beklagte beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 8. August 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie erwidert, fÃ¼r eine von der Beklagten geltend gemachte besondere Verantwortlichkeit fÃ¼r das Konto sei eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich. Es ergebe sich aus den Verwaltungsakten auch nicht, dass sie nach dem Todeszeitpunkt einen Dauerauftrag eingerichtet habe.

DemgegenÃ¼ber repliziert die Beklagte, aus der Auskunft der Bank ergebe sich eindeutig, dass aufgrund eines von der KlÃ¤gerin veranlassten Dauerauftrags Gelder vom Bankkonto abgeflossen seien. Es sei ohne Bedeutung, wann dieser Dauerauftrag errichtet worden sei. Indem die KlÃ¤gerin ihn nicht storniert habe, habe sie den Abfluss von Rentenzahlungen bewirkt, die nicht mehr zugestanden hÃ¤tte und es liege das Zulassen eines bankÃ¼blichen ZahlungsgeschÃ¤fts im Sinne von Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI vor.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft der H-Stadter Sparkasse vom 18. Februar 2020 nebst Kontounterlagen und -auszÃ¼gen betreffend das Girokonto Nr. xxx1 sowie das Sparkonto Nr. xxx2. Aus der Auskunft ergibt sich, dass bei der Sparkasse hinsichtlich des Girokontos eine VerfÃ¼gungsberechtigung (allein) der KlÃ¤gerin Ã¼ber den Tod hinaus und hinsichtlich des Sparkontos eine VerfÃ¼gungsberechtigung sowohl der KlÃ¤gerin als auch des Herrn J. E. jeweils Ã¼ber den Tod hinaus in den Unterlagen vermerkt ist. Zu der VerfÃ¼gungsberechtigung Ã¼ber das Girokonto hat die Sparkasse das entsprechende Dokument, unterschrieben von der Versicherten und der KlÃ¤gerin am 5. Mai 1993, in Kopie vorgelegt. Ebenso hat sie ein Dokument "Dauerauftrag-Ãnderung" vom 20. Juli 2001 in Kopie vorgelegt, das einen monatlichen Ãberweisungsauftrag in i.H.v. 200,00 DM zu Lasten des Kontos Nr. xxx3 und zu Gunsten des Kontos Nr. xxx2 ausweist. Unterschrieben ist das Formular von der Versicherten selbst.

Die Beteiligten haben hierzu widerstreitend mit SchriftsÃ¤tzen vom 20. April 2020 und 19. Mai 2020 (Beklagte) sowie vom 14. Mai 2020 (KlÃ¤gerin) vorgetragen, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akten der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) sowie form- und fristgerecht gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG eingelegte Berufung der Beklagten ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, aber Ã¼berwiegend unbegrÃ¼ndet.

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 8. August 2017 ist lediglich zu beanstanden, soweit es auf die von der KlÃ¤gerin erhobene Anfechtungsklage gemÃ¤Ã§ Â§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG den Bescheid der Beklagten vom 6. Juli 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2010 (Â§ 95 SGG) gÃ¤nzlich aufgehoben hat. Denn die KlÃ¤gerin ist verpflichtet, der Beklagten einen Betrag von 102,26 EUR zu erstatten. Soweit die Erstattungsforderung hierÃ¼ber hinausgeht, ist der Bescheid der Beklagten rechtswidrig und beschwert die KlÃ¤gerin im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 SGG.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den angefochtenen Bescheid ist Â§ 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI. ErstattungsansprÃ¼che wie den hier streitigen hat der RentenversicherungstrÃ¤ger gemÃ¤Ã§ Â§ 118 Abs. 4 S. 2 SGB VI durch Verwaltungsakt geltend zu machen, wie dies durch die zum 29. Juni 2002 erfolgte GesetzesÃ¤nderung klargestellt worden ist.

Der Bescheid vom 6. Juli 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2010 ist materiell (teilweise) rechtswidrig. Die Beklagte war nicht berechtigt, die KlÃ¤gerin auf der Grundlage von Â§ 118 Abs. 4 SGB VI zur Erstattung von Ã¼berzahlten Rentenleistungen in HÃ¶he von 961,68 EUR heranzuziehen. Vielmehr beschrÃ¤nkt sich ihr Erstattungsanspruch auf 102,26 EUR.

Soweit Geldleistungen fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind gemÃ¤Ã§ Â§ 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschrifteinzug oder sonstiges bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft auf ein Konto weitergeleitet wurde (EmpfÃ¤nger), als auch die Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (VerfÃ¼gende), dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der RÃ¼ckforderungsanspruch nach Â§ 118 Abs. 4 SGB VI trÃ¤gt dabei dem Ã¶ffentlichen Interesse Rechnung, dass Rentenzahlungen, die von Dritten zu Unrecht empfangen oder Ã¼ber die Dritte gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger zu Unrecht verfÃ¼gt haben, von dem EmpfÃ¤nger oder VerfÃ¼genden zurÃ¼ckerstattet werden (vgl. PflÃ¼ger in: jurisPK-SGB VI, 2. Aufl. 2013, Stand: 30. Juni 2020, Â§ 118 Rn. 39). Dieser Gesetzeszweck gebietet grundsÃ¤tzlich eine mÃ¶glichst weitgehende Auslegung der Begriffe "EmpfÃ¤nger" und "VerfÃ¼gender" im Sinne von Â§ 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI.

Auch daran gemessen sind vorliegend die Voraussetzungen des Â§ 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI Ã¼berwiegend nicht erfÃ¼llt und die Erstattungspflicht beschrÃ¤nkt sich auf den tenorierten Betrag von 102,26 EUR. Die Rentenleistungen (Altersrente und Witwenrente), die nach dem Tod der Versicherten am 28. Dezember 2019 deren Girokonto gutgeschrieben wurden (Buchungstage der Altersrente in HÃ¶he von jeweils 495,46 EUR am 30. Dezember 2009, 29. Januar 2010 und 26. Februar 2010 sowie der Witwenrente in HÃ¶he von 519,06 EUR am 30. Dezember 2009, gesamt 2.005,44 EUR), sind zwar zu Unrecht erbracht worden, weil der Rentenbezug der Versicherten infolge ihres Todes zum xx. Dezember 2009 endete (Â§ 102 Abs. 5

SGB VI) und die Beklagte daher fÃ¼r die Monate ab Januar 2010 vorschÃ¼ssig (vgl. Â§ 272a Abs. 1 S. 1 SGB VI) keine Alters- und Witwenrente mehr zu zahlen gehabt hÃ¤tte. Unter BerÃ¼cksichtigung der erfolgten RÃ¼ckbuchungen in HÃ¶he von 992,12 EUR und 40,91 EUR sowie unter Abzug der Beitragsanteile zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung verblieb ein zu Unrecht erbrachter Betrag von 961,68 EUR, der vorliegend streitig ist.

Die KlÃ¤gerin ist jedoch nicht zur Erstattung Ã¼ber den Betrag von 102,26 EUR hinaus verpflichtet.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst nicht als VerfÃ¼gende im Sinne des Â§ 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI angesehen werden. Die Voraussetzungen, dass der Betreffende VerfÃ¼gender im Sinne dieser Vorschrift ist, mÃ¼ssen im Vollbeweis vorliegen (LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. Dezember 2015, L 8 R 935/11). VerfÃ¼gende sind Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (Â§ 118 Abs. 4 S. 1 HS. 2 SGB VI), was mehr als nur die VerfÃ¼gungsberechtigung Ã¼ber das Konto voraussetzt. Der VerfÃ¼gende muss dem Geldinstitut gegenÃ¼ber wirksam zu Lasten des Kontos verfÃ¼gt, also RechtsgeschÃ¤fte vorgenommen (oder zugelassen) haben, die unmittelbar darauf gerichtet waren, auf ein bestehendes Recht einzuwirken, es zu verÃ¤ndern, zu Ã¼bertragen oder aufzuheben. In Betracht kommt insofern jeder berechtigte Dritte, jedoch auch der Rentner vor seinem Ableben und der Kontoinhaber, der den Kontostand unter einen der Ã¼berzahlten Rentenleistung entsprechenden Betrag gesenkt hat, so dass im Zeitpunkt der RÃ¼ckforderung des RentenversicherungstrÃ¤gers kein ausreichendes Guthaben vorhanden war (vgl. BSG, Urteil vom 10. Juli 2012, B 13 R 105/11 R m.w.N.). Davon ausgehend ist der Vortrag der Beklagten durch die Beweiserhebung des Senats widerlegt, die KlÃ¤gerin habe einen Dauerauftrag veranlasst, der zum Abfluss entsprechender Gelder von dem Konto gefÃ¼hrt habe. Gemeint ist der Dauerauftrag, aufgrund dessen monatlich 102,26 EUR von dem Girokonto xxx1 auf das Sparkonto der Versicherten xxx2 gebucht worden sind, zuletzt am xx. Dezember 2009, mithin zwei Tage nach dem Tod der Versicherten. Die von der H Stadter Sparkasse beigezogenen Kontounterlagen weisen aus, dass der Dauerauftrag von der verstorbenen Versicherten selbst am 20. Juli 2001 errichtet bzw. geÃ¤ndert worden ist. Das entsprechende Formular ist von der Versicherten selbst unterschrieben und erstreckt sich auf eine Belastung des Kontos xxx1 (Girokonto) mit monatlich 200,00 DM zu Gunsten des Kontos xxx2 (Sparkonto). Dieser Betrag ergibt umgerechnet in Euro 102,26 EUR, die seither und letztmals am xx. Dezember 2009 umgebucht worden sind. Damit steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass die KlÃ¤gerin gerade nicht VerfÃ¼gende dieses Dauerauftrags (gewesen) ist. Ebenfalls steht fest, dass die Angabe der H-Stadter Sparkasse in der "Antwort zum RÃ¼ckforderungsersuchen" (Bl. 196 der Verwaltungsakte) unzutreffend ist: "102,26 xx.xx. 2009 Dauerauftrag E. E. Kto. xxx2 BLZ xxx4, verfÃ¼gt von diesem Konto durch Frau A. A. ". Insoweit kommt der Ablichtung des Originaldokuments der hÃ¶here Beweiswert zu als die im Antwortformular an die Beklagte offensichtlich unzutreffend gemachten Angaben. Mithin beruhen alle diesbezÃ¼glichen KontoabflÃ¼sse auf einem Dauerauftrag, den

die Versicherte selbst gezeichnet hat, so dass sie auch insoweit die VerfÃ¼gende war.

Eine Haftung der KlÃ¤gerin fÃ¼r den nach dem Tod der Versicherten im Rahmen des Dauerauftrags abgeflossen Betrag von 102,26 EUR kommt auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Zulassens eines bankÃ¼blichen ZahlungsgeschÃ¤fts in Betracht (Anwendung von Â§ 118 Abs. 4 S. 1 HS. 2 Alt. 2 SGB VI). Denn fÃ¼r die Haftung fÃ¼r den Erstattungsanspruch reicht die alleinige VerfÃ¼gungsberechtigung Ã¼ber das Konto nicht aus. Vielmehr muss hinzukommen, dass der Inhaber der Kontovollmacht pflichtwidrig und vorwerfbar das bankÃ¼bliche ZahlungsgeschÃ¤ft zugelassen bzw. unterlassen hat, es zu unterbinden (BSG, Urteil vom 10. Juli 2012, a.a.O.; ebenso: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. November 2018, L 3 R 716/17). Daran mangelt es hier. Insoweit ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Versicherte am xx. Dezember 2009 in Griechenland verstorben und der zum Abfluss von 102,26 EUR fÃ¼hrende Dauerauftrag (letztmals) am xx. Dezember 2009 und damit gerade zwei Tage spÃ¤ter ausgefÃ¼hrt worden ist. Die KlÃ¤gerin ist zwar noch am xx. Dezember 2009 telefonisch von dem Tod ihrer Mutter unterrichtet worden, ihr kann jedoch nicht als Pflichtwidrigkeit vorgeworfen werden, dass sie den Dauerauftrag nicht am Todestag oder am Tag danach, am xx. Dezember 2009, storniert hat. Es liegt auf der Hand, dass ab Erhalt der Todesnachricht mit PrioritÃ¤t eine FÃ¼lle von Aufgaben und FormalitÃ¤ten von ihr (und ihrem Bruder) zu erledigen waren, so dass die Annahme eines vorwerfbaren Unterlassens im Hinblick darauf, dass der Dauerauftrag nicht in den verbliebenen zwei Tagen vor der AusfÃ¼hrung am xx. Dezember 2009 storniert worden ist, gÃ¤nzlich abwegig wÃ¤re.

Weiter kommt eine Haftung der KlÃ¤gerin aufgrund der in Griechenland am Geldautomaten vorgenommenen Bargeldabhebungen in HÃ¶he von 505,00 EUR am 4. Januar 2010 und 405,00 EUR am 5. Januar 2010 zu Lasten des Girokontos xxx1 nicht in Betracht. Die Abhebungen (mit der Girokarte der Versicherten) hat der Bruder der KlÃ¤gerin, J. E., vorgenommen, was dieser mit Schreiben an die Beklagte vom 28. September 2010 (Bl. 219 der Verwaltungsakte) sinngemÃ¤Ã bestÃ¤tigt hat und auch zwischen den Beteiligten nicht streitig ist. Unmittelbar VerfÃ¼gender ist damit Herr J. E. Der Senat vermag der Auffassung der Beklagten nicht beizutreten, auch die KlÃ¤gerin sei insoweit VerfÃ¼gende, weil sie die Bargeldabhebungen als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber das Konto zugelassen habe (ebenfalls Anwendung von Â§ 118 Abs. 4 S. 1 HS. 2 Alt. 2 SGB VI). Soweit die KlÃ¤gerin dem zunÃ¤chst entgegengehalten hat, sie sei im InnenverhÃ¤ltnis gar nicht verfÃ¼gungsberechtigt gewesen und die Bankvollmacht habe nur dem Zweck gedient, von einem Sparbuch im ausdrÃ¼cklichen Auftrag der Versicherten gelegentlich Geld abzuheben, um dieses auf das Girokonto einzuzahlen (vgl. hierzu LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O., wonach die Pflicht zur Abwendung von Abbuchungen nach dem Ableben des Rentenbezieher nicht besteht, sofern die VerfÃ¼gungsmacht Ã¼ber das Konto im InnenverhÃ¤ltnis darauf begrenzt war, fÃ¼r den Rentenbezieher zu dessen Lebzeiten GeldbetrÃ¤ge abzuheben), kann dies dahinstehen. Denn, wie ausgefÃ¼hrt, reicht fÃ¼r die Haftung fÃ¼r den Erstattungsanspruch allein die VerfÃ¼gungsberechtigung Ã¼ber das Konto nicht aus und es muss ein pflichtwidriges und vorwerfbares Unterlassen hinzukommen.

Hiervon ist auch das Sozialgericht zutreffend ausgegangen. Ebenso zutreffend hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin sich nicht auf eine Regelung der Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch ihren Bruder habe verlassen dÃ¼rfen, seien nicht vorhanden. Insoweit hat weder die Beklagte Gegenteiliges vorgetragen noch ist fÃ¼r den Senat ersichtlich, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin begrÃ¼ndeter Anlass zu der Annahme bestanden hat, ihr Bruder werde rechtswidrigen Zugriff auf das Konto bzw. die Ã¼berzahlte Rente nehmen, so dass eine Sperrung des Kontos hÃ¤tte geboten sein kÃ¶nnen. Auch die Beklagte hat die VertrauenswÃ¼rdigkeit des Bruders der KlÃ¤gerin, J. E., nicht in Zweifel gezogen. Damit hat es im Ergebnis dabei zu verbleiben, dass der KlÃ¤gerin kein pflichtwidriges Zulassen der beiden genannten Bargeldabhebungen vorgeworfen und sie insoweit auch nicht als VerfÃ¼gende im Sinne der gesetzlichen Vorschrift angesehen werden kann.

Eine Haftung der KlÃ¤gerin fÃ¼r den geltend gemachten Erstattungsanspruch als VerfÃ¼gende ergibt sich auch nicht daraus, dass sie im Rahmen ihrer VerfÃ¼gungsberechtigung von dem Sparkonto xxx2 am 11. Januar 2010 220,00 EUR abgehoben hat. Hierauf kommt es â im Rahmen der PrÃ¼fung, ob die KlÃ¤gerin als VerfÃ¼gende anzusehen ist â bereits deshalb nicht an, weil nach dem Wortlaut des Â§ 118 Abs. 4 S. 1 HS. 2 SGB VI nur VerfÃ¼gungen zu Lasten "des Kontos" fÃ¼r die Erstattungspflicht relevant sind und insoweit dasjenige Konto gemeint ist, auf das die Rentenleistungen eingezahlt worden sind. Dies trifft auf das Sparkonto der Versicherten gerade nicht zu (vgl. hierzu auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 26. Februar 1999, L 8 V 2498/98, wonach sich in Anwendung von Â§ 118 Abs. 3 S. 3 SGB VI der Anspruch des LeistungstrÃ¤gers gegen das Geldinstitut auf RÃ¼ckÃ¼berweisung einer laufenden Geldleistung aus einem Guthaben nicht auf andere Konten des verstorbenen Leistungsberechtigten bei diesem Geldinstitut erstreckt).

Die Abhebung von dem Sparkonto am 11. Januar 2010 ist jedoch von Bedeutung fÃ¼r die Eigenschaft der KlÃ¤gerin als EmpfÃ¤ngerin gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 4 S. 1 HS. 1 Alt. 2 SGB VI (eine Haftung gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 4 S. 1 HS. 1 Alt. 1 SGB VI kommt von vornherein nicht in Betracht). Zwar ist hÃ¶chstrichterlich bereits geklÃ¤rt, dass der Erbe eines verstorbenen Versicherten, der infolge des Erbfalls neuer Kontoinhaber wird, nicht als EmpfÃ¤nger haftet (BSG, Urteil vom 10. Juli 2012 a.a.O.). Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass die KlÃ¤gerin und ihr (Stief-) Bruder Erben der Versicherten sind und insoweit eine Erbengemeinschaft bilden, was die KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 26. Februar 2016 gegenÃ¼ber dem Sozialgericht bestÃ¤tigt hat. Der Umstand, dass die KlÃ¤gerin (neben ihrem Bruder) aufgrund des Erbfalls auch Inhaberin des Sparkontos geworden ist, auf das durch den genannten Dauerauftrag am 30. Dezember 2009 von dem Girokonto 102,26 EUR transferiert worden sind, macht sie noch nicht zur EmpfÃ¤ngerin dieses Betrages (bzw. anteiligen Betrages entsprechend ihrem erbrechtlichen Anteil). Wie das Bundesozialgericht mit der genannten Entscheidung ausgefÃ¼hrt hat, soll fÃ¼r GeldleistungsempfÃ¤nger nach Â§ 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI nur dann die "verschÃ¤rfte bereicherungsrechtliche Haftung" gelten, wenn sie an den VermÃ¶gensverschiebungen auf dem Konto des Versicherten zumindest mittelbar beteiligt gewesen sind. Die ererbte Kontoinhaberschaft allein reicht hierfÃ¼r aber

nicht aus. Eine mittelbare Beteiligung in diesem Sinne kann z.B. bejaht werden fÃ¼r den Vermieter der Wohnung des verstorbenen Versicherten, der aufgrund des Mietvertrages und eines Dauerauftrages Mietzahlungen von dem Konto des Versicherten erhalten hat. Vergleichbar mittelbar beteiligt ist der Erbe, der wie hier Ã¼ber eine ererbte Kontoinhaberschaft bezogen auf ein weiteres Konto des Versicherten verfÃ¼gt, auf das Geldleistungen von dem maÃgeblichen Girokonto transferiert worden sind, nicht. Vorliegend kann jedoch nicht Ã¼bersehen werden, dass die KlÃ¤gerin ausweislich der von der H-Stadter Sparkasse vorgelegten Kontounterlagen am 11. Januar 2010 eine Barabhebung von dem Sparkonto in HÃ¶he von 220,00 EUR vorgenommen hat. Der Guthabensaldo belief sich danach noch auf 3,54 EUR, so dass das Sparkonto damit nahezu vollstÃ¤ndig entwertet und faktisch aufgelÃ¶st worden ist. Die formale LÃ¶schung des Kontos ist dann auch im August 2010 erfolgt. Da zwischen dem Zufluss der 102,26 EUR am 30. Dezember 2009 und der Abhebung der 220,00 EUR am 11. Januar 2010 keine nennenswerten Kontobewegungen stattgefunden haben (ausgenommen von der Buchung eines Guthabenbetrages von 3,05 EUR am 30. Dezember 2009, bei dem es sich offensichtlich um eine Zinsgutschrift handelt), waren in dem abgehobenen Betrag von 220,00 EUR die in Rede stehenden 102,26 EUR wirtschaftlich enthalten. Der Senat sieht es deshalb als gerechtfertigt an, die KlÃ¤gerin wie eine GeldleistungsempfÃ¤ngerin zu behandeln, die an dem Geldtransfer zumindest mittelbar beteiligt war. Mithin haftet sie fÃ¼r die per Dauerauftrag auf das Sparkonto weitergeleiteten 102,26 EUR als EmpfÃ¤ngerin gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 4 S. 1 HS. 1 Alt. 2 SGB VI. Im Ãbrigen kommt eine Haftung des Bruders der KlÃ¤gerin demgegenÃ¼ber nicht in Betracht, weil es an einer vergleichbaren mittelbaren Beteiligung fehlt. Insoweit ist er neben der KlÃ¤gerin im Wege des Erbfalls lediglich (Mit-) Inhaber des Sparkontos geworden, ohne dass er hiervon eine Abhebung vorgenommen hat. Dementsprechend verbleibt es ihm gegenÃ¼ber dabei, dass allein die ererbte Kontoinhaberschaft fÃ¼r eine Haftung als EmpfÃ¤nger nicht ausreicht. Mithin besteht vorliegend keine Mehrheit von EmpfÃ¤ngern, so dass auch nicht relevant ist, dass mehrere EmpfÃ¤nger nicht als Gesamtschuldner haften, sondern nur mit dem Betrag, den sie jeweils empfangen haben (so PflÃ¼ger in: jurisPK-SGB VI, a.a.O. Rn. 151 m.w.N.).

Letztlich ist eine Haftung der KlÃ¤gerin Ã¼ber den Betrag von 102,26 EUR hinaus als Erbin in Anwendung von Â§ 118 Abs. 4 S. 4 SGB VI ausgeschlossen, so dass auch offenbleiben kann, ob sich die Erbschaft fÃ¼r die KlÃ¤gerin nach deutschem oder griechischem Recht regelt. Das Bundessozialgericht hat bereits entschieden (Urteil vom 3. April 2014, B 5 R 25/13 R unter Verweis auf BSG, Urteil vom 22. April 1987, 10 RKg 16/85), dass zu Unrecht erbrachte Rentenzahlungen nur von demjenigen Erben zurÃ¼ckgefordert werden kÃ¶nnen, der sie auch erhalten hat. Dies ergibt sich daraus, dass Â§ 118 Abs. 4 S. 4 SGB VI ausdrÃ¼cklich auf Â§ 50 SGB X verweist. Die Erstattungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 50 SGB X (sowohl nach Abs. 1 als auch Abs. 2) erstreckt sich auf "erbrachte" Leistungen und setzt damit den Zufluss der zurÃ¼ckgeforderten Leistung voraus (Steinwedel in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, SGB X, Stand Juli 2020, Â§ 50 Rn. 14 m.w.N.). Ein solcher Zufluss zu Gunsten der KlÃ¤gerin mit entsprechendem Abfluss auf dem fÃ¼r die Rentenzahlungen maÃgeblichen Girokonto hat jedoch nicht, jedenfalls nicht Ã¼ber die erwÃ¤hnten 102,26 Euro hinaus stattgefunden und wird auch von der Beklagten

nicht behauptet. Soweit diese im Ãbrigen die Auffassung vertreten hat, dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 komme Ã¼ber den Einzelfall hinaus keine Wirkung zu und es widersprÃ¤che dem Willen des Gesetzgebers, findet dies keine StÃ¼tze in den Gesetzesmaterialien. Vielmehr ist darin klargestellt worden, dass RÃ¼ckforderungsansprÃ¼che gegen die Erben, die nicht Ã¼ber die Rentenzahlung verfÃ¼gt haben und deshalb nicht nach Â§ 118 Abs. 4 S. 1 SGB VI haften, nach den allgemeinen Regelungen des SGB X geltend gemacht werden kÃ¶nnen (BT-Drucks. 13/3150, Seite 42). Daraus sowie aus dem ausdrÃ¼cklichen Verweis auf Â§ 50 SGB X in Â§ 118 Abs. 4 S. 4 SGB VI folgt, dass fÃ¼r einen RÃ¼ckforderungsanspruch nicht nur Vertrauensgesichtspunkte gelten, sondern dieser voraussetzt, dass tatsÃ¤chlich Leistungen zugeflossen sind (so auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 5. Oktober 2017, L 10 R 2599/17). Ein solcher Zufluss hat (abgesehen von den im Wege der Barabhebung empfangenen 102,26 EUR) jedoch nicht stattgefunden. Im Ãbrigen sind nur diejenigen ZuflÃ¼sse relevant, die von dem Konto erfolgt sind, auf das die Rentenleistungen erbracht worden sind. Darauf, dass die KlÃ¤gerin von dem Sparkonto am 11. Januar 2010 220,00 EUR und damit einen Betrag abgehoben hat, der die genannten 102,26 EUR Ã¼bersteigt, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Nach alledem konnte die Berufung der Beklagten nur zu einem geringen Teil Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 155 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und orientiert sich am Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache. Danach hat die Beklagte acht Neuntel der Kosten des Verfahrens zu tragen. Eine Kostenentscheidung auf der Grundlage von Â§ 193 SGG scheidet hingegen aus, weil weder die KlÃ¤gerin noch die Beklagte zu den in Â§ 183 SGG genannten Personen gehÃ¶ren. Die KlÃ¤gerin kann insbesondere nicht als Sonderrechtsnachfolgerin der verstorbenen Versicherten im Sinne von Â§ 56 Abs. 1 S. 1 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil â (SGB I) angesehen werden. Insoweit haben die KlÃ¤gerin und die Versicherte nicht gemeinsam in einem Haushalt gelebt, vielmehr lebte die Versicherte zuletzt in Griechenland und ist auch dort verstorben. Zudem ist ein Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin von der Versicherten wesentlich unterhalten worden ist, nicht ersichtlich. Die KlÃ¤gerin streitet mit der Beklagten im Ãbrigen auch nicht Ã¼ber fÃ¤llige RentenansprÃ¼che.

Die Festsetzung des Streitwerts gemÃ¤Ã Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG) bleibt â nach AnhÃ¶rung der Prozessbeteiligten â einem gesonderten Beschluss vorbehalten.

Die Revision war fÃ¼r die KlÃ¤gerin zuzulassen, weil Ã¼ber die von dem Senat vorgenommene Erweiterung des Haftungsrahmens in Anwendung von Â§ 118 Abs. 4 S. 1 HS. 1 Alt. 2 SGB VI und bezogen auf die EmpfÃ¤ngerstellung bei Abhebung von einem Konto, auf das die Rentenleistung (teilweise) weitergeleitet worden war, hÃ¶chstrichterlich, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden worden ist. Der Senat bejaht insoweit grundsÃ¤tzliche Bedeutung (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

DemgegenÃ¼ber war die Zulassung der Revision fÃ¼r die Beklagte nicht geboten, weil in Bezug auf die ZurÃ¼ckweisung der Berufung im Ãbrigen lediglich hÃ¶chstrichterlich bereits geklÃ¤rtes Recht angewendet worden ist.

Erstellt am: 17.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024